

Richtlinien
zur Förderung der musikalischen Erziehung
im Landkreis Cuxhaven vom 18. Februar 2008

Aufgrund des § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreisausschuss des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 18. Februar 2008 folgende Richtlinien zur Förderung der musikalischen Erziehung im Landkreis Cuxhaven erlassen:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis Cuxhaven fördert die musikalische Erziehung im Kreisgebiet durch finanzielle Zuwendungen an die Musikschulen.
- 1.2 Diese Richtlinien begründen keine Rechtsansprüche.

2. Förderungsberechtigte

Gefördert werden alle Musikschulen unabhängig von ihrer Rechtsform unter der Voraussetzung der anerkannten Gemeinnützigkeit.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 3.1 Die Zuwendung des Landkreises wird auf Antrag nach Maßgabe der vom Kreistag im jeweiligen Haushaltsplan - Verwaltungshaushalt - bereitgestellten Fördermittel gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres beim Landkreis Cuxhaven einzureichen.

Soweit Träger der Musikschule nicht die Gemeinde/Samtgemeinde ist, sind die Anträge über die zuständige Gemeinde/Samtgemeinde einzureichen, die zu dem Antrag Stellung nimmt.

- 3.2 Die Fördermittel werden auf der Grundlage der gegebenen Stunden des jeweiligen Vorjahres verteilt. Förderungsfähig sind die durch haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte, die ein Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können, erteilten Gesamtwochenstunden.

3.3 Über die Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien der Landrat. Soll von den Richtlinien abgewichen werden, entscheidet darüber auf Empfehlung des Kulturausschusses der Kreisausschuss. Der Antragsteller erhält über die Bewilligung der Kreiszuwendung einen schriftlichen Bescheid

4. **Auszahlung**

Fördermittel werden in zwei Raten, zum 01.06. und zum 01.12. eines jeden Jahres ausbezahlt.

4.1 Zum 01.06. des Jahres wird ein Abschlag in Höhe von 50 v. H. der für das Vorjahr gezahlten Zuschüsse gezahlt.

4.2 Zum 01.12. jeden Jahres erfolgt die Abrechnung entsprechend dem in Textziffer 3.2 geregelten Verfahren.

5. **Inkrafttreten**

5.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2008.

5.2 Mit gleichem Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien zur Förderung der musikalischen Erziehung im Landkreis Cuxhaven vom 25.02.1992 außer Kraft.

Cuxhaven, den 18. Februar 2008

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat